

# Tätigkeitsbericht 2022

Grundlagen | Prüfungsergebnisse | Organisation





## Inhaltsverzeichnis

	<b>Editorial - Die Finanzkontrolle im Wandel</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Grundlagen der Finanzkontrolle</b>	<b>5</b>
1.1	Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle	5
1.2	Planung und Durchführung der Prüfungen	7
1.3	Berichtswesen	8
<b>2</b>	<b>Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse</b>	<b>9</b>
2.1	Übersicht	9
2.2	Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz	10
2.3	Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse	12
2.4	Spezialgesetzliche Prüfungen	13
<b>3</b>	<b>Prüfung von Ausgabenbewilligungen</b>	<b>16</b>
3.1	Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen	16
3.2	Wichtigste Ergebnisse	16
3.3	Begleitende Prüfung «Neubau A4 Neue Axenstrasse»	18
<b>4</b>	<b>IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen</b>	<b>21</b>
4.1	Übersicht Prüfungstätigkeit	21
4.2	Wichtigste Feststellungen	22
<b>5</b>	<b>Übergeordnete Einschätzung</b>	<b>27</b>
5.1	Ordnungsgemässe Rechnungslegung	27
5.2	Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung	27
5.3	Beurteilung des internen Kontrollsystems	31
<b>6</b>	<b>Beratende Tätigkeit und Sekretariat der Stawiko</b>	<b>35</b>
6.1	Sekretariat der Staatswirtschaftskommission	35
6.2	Mitarbeit an Projekten	35
<b>7</b>	<b>Die Finanzkontrolle stellt sich vor</b>	<b>37</b>
7.1	Organisation und Personal	37
7.2	Finanzen und Indikatoren	38
7.3	Qualitätssicherung	39

## Editorial - die Finanzkontrolle im Wandel

Digitalisierung, Fachkräftemangel, New Work und Generation Z - die Arbeitswelt befindet sich im Wandel. Die Finanzkontrolle bleibt davon nicht unberührt. Einerseits müssen wir bei unserer Aufsichtstätigkeit neue Risiken berücksichtigen, andererseits ergeben sich auch neue Chancen. Die Digitalisierung ermöglicht eine effizientere Datenverarbeitung, automatisierte Kontrollen und bessere Transparenz. Sie bringt aber vermehrt auch Fragestellungen bezüglich Datenschutz, -integrität und -sicherheit mit sich. Die neuen Arbeitsformen wie Home-Office und Mobile Working haben durch die Corona-Pandemie stark an Bedeutung gewonnen und sind für die neu in den Arbeitsmarkt eintretende Generation Z zur Selbstverständlichkeit geworden. Verstärkt durch den Fachkräftemangel sind moderne Arbeitsbedingungen ein Zeichen der Zeit. Die neue Arbeitsrealität bringt neue Herausforderungen mit sich, die sich nicht einfach mit neuen Kontrollen lösen lassen. Sie bedingen eine gute Verwaltungskultur, persönliches Engagement, die Übernahme von Verantwortung, die positive Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und die Förderung der Teamarbeit - alles auch wichtige Faktoren für ein gutes Kontrollumfeld.

Wir berücksichtigen diese Themen gezielt in unseren Prüfungen. Wir sind aber auch bestrebt, die Finanzkontrolle als Ganzes weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck haben wir ein Projekt gestartet, um die Möglichkeit umfassender Datenanalysen anstelle von Stichprobenprüfungen zu evaluieren. Ziel ist es, die Qualität der Aufsichtstätigkeit durch gezielte Nutzung von Datenanalysen zu erhöhen. Zweitens sind wir bestrebt, gezielt unsere Zusammenarbeit mit Fachexperten auszubauen. Wir wollen für die bevorstehende Investitionsphase gerüstet sein, in der deutlich über 1 Mia. Franken in grosse Bauprojekte fliessen wird (u.a. N4 Neue Axenstrasse, neues Verwaltungszentrum, Neubauten Kantonsschule Ausser-schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, H8). Drittens arbeiten wir mit dem Amt für Finanzen zusammen, die Betrugs- und Korruptionsrisiken, welche durch die Digitalisierung, die neue Arbeitswelt, aber auch durch die hohe Investitionstätigkeit gestiegen sind, in einem umfassenden Ansatz, zu minimieren.

Der vorliegende Bericht zeigt einen Überblick über die Tätigkeiten der Finanzkontrolle im abgelaufenen Jahr. Er erlaubt einen Einblick in die Breite und Vielfalt des Aufsichtsbereichs und der Prüfarbeiten. Sie reichen von der klassischen Rechnungsprüfung über Prozess- und Informatikprüfungen bis hin zu Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Wirkung staatlicher Leistungen. Das Ziel der Tätigkeit der Finanzkontrolle ist mitzuhelfen, die Leistungen des Kantons zu verbessern – und damit auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einem rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der Steuermittel bestmöglich sicherzustellen. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, einzelne Fehler oder Abweichungen von Vorgaben aufzudecken, Optimierungen der Verwaltungsprozesse zu erwirken. Dabei steht ein partnerschaftliches Verständnis in der Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen im Vordergrund. Die Finanzkontrolle ist bestrebt, durch ihren professionellen Prüfansatz den Nutzen der Empfehlungen überzeugend aufzeigen zu können, damit die geprüften Stellen diese Empfehlungen akzeptieren und umsetzen. Erfolgreiche Prüftätigkeit ist auch Überzeugungsarbeit.

Eine wirksame Prüftätigkeit braucht eine solide Akzeptanz in Verwaltung und Politik. Sie benötigt die Bereitschaft seitens Verwaltung, die eigenen Prozesse und Tätigkeiten regelmässig kritisch zu hinterfragen und die Offenheit, Veränderungen anzugehen. In diesem Sinne möchte ich der Staatswirtschaftskommission des Kantonsrats und dem Regierungsrat danken, welche die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet haben und sie als kritische Prüfinstanz stützen. Ein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Stellen, welche unsere Arbeit im Interesse der Sache konstruktiv mittragen. Schliesslich danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzkontrolle, die sehr engagiert und motiviert ihren anspruchsvollen Auftrag im Interesse der Öffentlichkeit erfüllen.

Dr. Roland Pfyl  
Leiter Finanzkontrolle

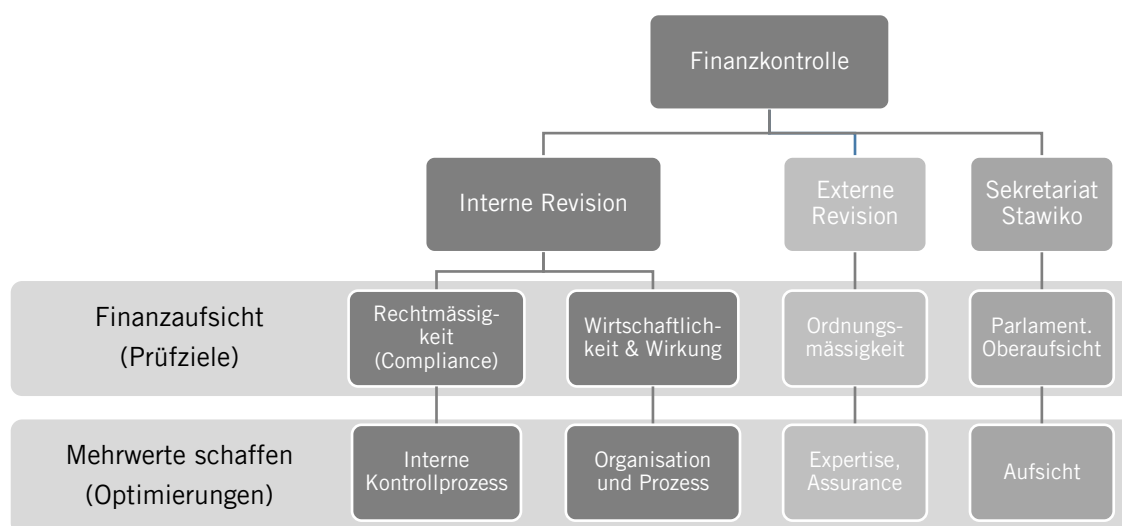
# 1 Grundlagen der Finanzkontrolle

## 1.1 Aufgaben und Organisation der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist unabhängig und unterstützt den Kantonsrat bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung sowie den Regierungsrat und die Gerichte bei der Ausübung der finanziellen Dienstaufsicht.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich grundsätzlich über alle finanziellen Risiken des Kantons. Die Finanzkontrolle unterstützt den Regierungsrat und die Gerichte bei der Dienstaufsicht und die Staatswirtschaftskommission bei der Ausübung der parlamentarischen Finanzaufsicht. Zusätzlich führt sie das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) des Kantonsrates.

Der Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle ist dabei sehr weit gefasst. Er umfasst Aufgaben der internen und externen Revision, sowie auch Wirkungsprüfungen und Evaluationen. Folgende Grafik fasst den Tätigkeitsbereich der Finanzkontrolle zusammen.



Das Finanzkontrollgesetz des Kantons Schwyz vom 25. April 2012 bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit. Dazu kommen spezialgesetzliche Regelungen, welche die Finanzkontrolle als Finanzaufsichtsorgan bestimmen. Das Finanzkontrollgesetz definiert als Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige und objektive Prüf- und Beratungsdienstleistungen zu erbringen, welche darauf ausgerichtet sind, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern.

### Aufgaben gemäss Finanzkontrollgesetz

Gemäss § 6 des Gesetzes über die Finanzkontrolle vom 25. April 2012 (SRSZ 144.210) hat die Finanzkontrolle folgende Kernaufgaben:

#### Interne Revision

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen, also insbesondere die Rechtmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel;
- die internen Kontrollsysteme zu beurteilen.

## Evaluation

- die Wirkungsevaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten oder verwaltungsexternen Leistungserbringern vorzunehmen;
- Prüfung von Massnahmen und Programme auf ihre Wirksamkeit.

## Externe Revision

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- die Ordnungsmässigkeit der Daten über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung der Globalbudgets zu prüfen.

## Sekretariat Stawiko

- zusätzlich ist die Führung des Sekretariats der Stawiko der Finanzkontrolle zugewiesen.

Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat sind darüber hinaus berechtigt, der Finanzkontrolle besondere Prüfaufträge zu erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beizuziehen.

## Weitere Aufgaben gemäss spezialgesetzlicher Grundlagen

### Jahresrechnungen

- Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ): Gemäss § 18 des kantonalen Hochschulgesetzes (HSG; SRSZ 631.410) amtet die kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle der PHSZ. Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet dem Regierungsrat und dem Hochschulrat Bericht.
- Linthebene Melioration: Gemäss Art. 20 und 21 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen (SRSZ 312.320.1) regeln die Vertragskantone die Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle prüft die Rechnung und erstattet dem Aufsichtsrat Bericht und Antrag.
- Linthwerk: Gemäss Art. 12 der interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk vom 23. November 2000 (SRSZ 453.120.1) ordnet jeder Vereinbarungskanton einen Revisor in die Kontrollstelle ab. Diese konstituiert sich selbst. Die Finanzkontrolle prüft die Rechnung, erstattet der Linthkommission Bericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Rechnung.

### Ausgabenbewilligungen

- Gemäss § 37 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; SRSZ 144.111) vom 9. Dezember 2015 hat die Finanzkontrolle die Abrechnung der vom Kantonsrat bewilligten Ausgaben zu prüfen.

### Direkte Bundessteuer

- Gemäss Art. 104a des Bundessgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) prüft die Finanzkontrolle jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils.

### Politikfinanzierung

- Gemäss § 5 des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG; SRSZ 140.700) ist die Finanzkontrolle Einreichungs- und Prüfstelle für kantonale Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons (inkl. Ständeratswahlen).

### Verwendung der Lotteriemittel

- Gemäss § 5 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 18. Dezember 2019 (EGzBGS; SRSZ 542.100) i. V. mit § 21 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. November 2020 (GSV; SRSZ 542.111) übt die Finanzkontrolle die Aufsicht über die Mittelverteilung und -verwendung aus. Dies betrifft die Prüfung des Sport-, des Kulturförder-, des Spielsuchtpräventions- und des Lotteriefonds.

### Netzvollendung Axenstrasse

- Die Tätigkeit der Finanzkontrolle im Bereich der Aufsicht über die Netzvollendung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:
- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11);
  - Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111);
  - Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21);
  - Weisung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 4. Dezember 2007 betreffend die Aufsicht bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes.

## 1.2 Planung und Durchführung der Prüfungen

Die Finanzkontrolle legt das jährliche Prüfprogramm selbstständig fest. Sie nimmt dabei bestmöglich Rücksicht auf die Prüfbedürfnisse der Departemente, der Gerichte und der Stawiko. Das Prüfprogramm für das Jahr 2022 war Teil einer rollenden Planung, die auf der Basis einer systematischen Risikoanalyse der Verwaltung erstellt wurde. Dafür wird auch aktiv der Kontakt mit allen Departementen zur Bedarfs- und Risikobeurteilung gepflegt. Diese Gespräche ergänzen die vorhandenen Grundlagen und dienen als Ausgangspunkt für eine systematische Risikoanalyse aller relevanten Prozesse im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle.

Das Prüf- und Tätigkeitsprogramm setzt weit gefasste Prüft Themen fest. Die konkrete Festsetzung der Prüfziele, die Bestimmung der zu prüfenden Prozesse und Wirkungen, die Definition der Prüfmethodik sowie die genaue Terminierung der Durchführung der Prüfung wurden jeweils in Vorgesprächen mit den Verantwortlichen der Verwaltungseinheiten geklärt.

Nachdem die Prüfung der Staatsrechnungen 2012 - 2016 (externe Revision) durch die Revisionsgesellschaft Ernst & Young ausgeführt wurde, haben wir das Mandat im Sommer 2017 neu ausgeschrieben und der Revisionsgesellschaft BDO für die Rechnungsperioden 2017 - 2020 vergeben. Das Mandat der BDO haben wir im Sommer 2021 nach öffentlicher Ausschreibung um eine weitere Periode von vier Jahren verlängert. Die Finanzkontrolle konzentriert sich auf die übrigen Prüfschwerpunkte, also auf die interne Revision und Wirkungsprüfung. Durch die Zusammenarbeit mit privaten Revisionsgesellschaften bei der Rechnungsprüfung - sowie zusätzlich bei spezialisierten Prüfgebieten - wird eine qualitativ gute und effiziente Revisionstätigkeit angestrebt.

## 1.3 Berichtswesen

Hauptprodukt der Finanzkontrolltätigkeit sind Berichte mit Empfehlungen. Entsprechend nimmt das Berichtswesen einen grossen Stellenwert in der Tätigkeit der Finanzkontrolle ein. Es gibt drei Arten regelmässiger Berichterstattung.

### Prüfberichte

Die Finanzkontrolle berichtet über die Resultate ihrer Prüfungen in schriftlicher Form an die geprüfte Stelle, das Finanzdepartement und das betroffene Departement bzw. Gericht. Die Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse erfolgt nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf die Punkte, bei denen Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial festgestellt wurde.

Zur Sicherstellung eines Mehrwerts aus der Prüftätigkeit formuliert die Finanzkontrolle Empfehlungen zu den einzelnen Prüfpunkten und vereinbart Massnahmen mit den betroffenen Verwaltungseinheiten. Bei wesentlichen Beanstandungen hat das betroffene Departement innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

Bei strittigen Prüfungsergebnissen, respektive wenn aus Sicht der Finanzkontrolle keine greifbaren Massnahmen zur Behebung wesentlicher Beanstandungen getroffen werden, kann die Finanzkontrolle beim Regierungsrat Antrag zur Umsetzung der beantragten Massnahmen stellen.

### Halbjahresberichte

In halbjährlichem Rhythmus wird ein Bericht über die Prüftätigkeiten im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle erstellt. Diese Prüfberichte umfassen neben den Prüfungsergebnissen der Finanzkontrolle auch die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen von Revisionsgesellschaften und Bundesämtern, die Prüfhandlungen bei kantonalen Verwaltungseinheiten vornehmen. Dies bedingt ein aktives Monitoring der Prüftätigkeit Dritter im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Ziel dieser Halbjahresberichte ist es, dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission mittels einer Synthese der Prüfungsergebnisse ein möglichst adäquates Bild über die Ordnungsmässigkeit, die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit zu zeichnen. Halbjahresberichte werden der Regierung und der Stawiko zur Kenntnisnahme zugestellt.

### Tätigkeitsbericht

Die Finanzkontrolle erstellt schliesslich einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der veröffentlicht wird. Der Tätigkeitsbericht informiert über die Organisation und Tätigkeit der Finanzkontrolle sowie über Prüffeststellungen von öffentlichem Interesse. Er enthält zudem eine allgemeine Einschätzung über die Ordnungsmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Einheiten im Finanzaufsichtsbereich der Finanzkontrolle.



## 2 Prüfung der Staatsrechnung und weiterer Rechnungsabschlüsse

### 2.1 Übersicht

Die Prüfung von Jahresrechnungen ist eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle. Die Prüfungen führt die Finanzkontrolle entweder eigenständig, im Verbund mit anderen Finanzkontrollen oder vergibt das Mandat an Dritte. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Rechnungen geprüft:

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Kanton Schwyz	Ordentliche Prüfung der Jahresrechnung	<i>durch BDO im Auftrag der Finanzkontrolle ausgeführt</i>
Pädagogische Hochschule Schwyz	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>eingeschränkte Revision</i>
Linthwerk	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>in Zusammenarbeit mit den Finanzkontrollen der Kantone St.Gallen, Zürich und Glarus</i>
Linthebene Melioration	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>turnusgemäss durch die Finanzkontrolle St. Gallen ausgeführt</i>
Stiftung Weg der Schweiz (in Liquidation)	Liquidation und Auflösung	
Regierungskonferenz Metropolitanregion Zürich	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>eingeschränkte Revision</i>
Weiterbildung Zentralschweiz	Abschlussprüfung der Jahresrechnung	<i>Review</i>
Direkte Bundessteuer	Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils	<i>gemäss Art. 104a DBG, durch BDO im Auftrag der Finanzkontrolle ausgeführt</i>
Sportfonds Kulturförderfonds Spielsuchtpräventionsfonds Lotteriefonds	Prüfung der Fondsrechnungen	<i>gemäss § 5 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele i. V. mit § 21 Abs. 1 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele</i>

## 2.2 Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz

### Ausgangslage

Die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons Schwyz stellt eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle dar. Um die verfügbaren Ressourcen der Finanzkontrolle möglichst zielgerichtet einzusetzen, mandatiert die Finanzkontrolle für die Prüfung der Jahresrechnung eine private Prüfgesellschaft. Das Mandat für die Prüfungen der Jahresrechnungen 2021 bis 2024 wurde an die BDO vergeben.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung den anwendbaren Bestimmungen des kantonalen Rechts entspricht. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches per 1. Januar 2016 mit dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) sowie der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) in Kraft gesetzt wurde. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards. Sie findet jeweils in zwei Teilen statt: Im Rahmen einer Zwischenrevision im Oktober mit einem Schwerpunkt auf Prozesse und interne Kontrollen und der eigentlichen Prüfung der Jahresrechnung im Februar.

### Feststellung zur Jahresrechnung

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurden keine wesentlichen falschen Darstellungen festgestellt. Die Jahresrechnung entspricht den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Alle einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Rechnungslegung werden eingehalten. Alle wesentlichen Bilanzierungsgrundsätze wurden stetig angewendet.

### Feststellung über das interne Kontrollsystem

Gemäss den Prüfungen im Rahmen der Zwischenrevision zur Jahresrechnung wurde festgestellt, dass in den geprüften Bereichen die Schlüsselrisiken durch interne Kontrollen überwacht werden. Vereinzelt sind diese besser zu dokumentieren respektive die bestehenden Abläufe und Organisation sind zu hinterfragen. Speziell folgende relevanten Hinweise wurden festgehalten:

- *Ausbau- und Dokumentationsgrad internes Kontrollsystem (IKS):* Der Bericht «Controlling und Risikobeurteilung 2022» deckt die gesetzlich geforderten Bereiche ab, welche gemäss § 5 im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (SRSZ 144.110) gefordert sind. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen wurde festgestellt, dass die durch die Amtsstellen erhobenen Risiken und dazugehörenden Kontrollen / Massnahmen weiter ergänzt wurden. Generell wurde festgestellt, dass teilweise verschiedene Risiken nicht einzeln abgehandelt werden. Dies erschwert eine klare Zuordnung von Risiko und Kontrolle wie auch der Verantwortlichkeit. Zudem besteht noch ein sehr unterschiedlichen Grad betreffend Wesentlichkeit (wann ist ein Risiko relevant und wann nicht) und Vollständigkeit (sind alle relevanten Risiken mit entsprechenden Kontrollen hinterlegt).
- *Umgang mit deliktischen Ereignissen:* Im IKS+ unter dem Risiko «Mangelhafter Umgang mit deliktischen Ereignissen» ist in den Kontrollen aufgeführt, dass ein unzureichendes IKS besteht, wie z. B. keine zentrale Anlaufstelle (Whistleblowing), kein systematisches Vorgehen in der Ereignisbewältigung, mangelndes kriminalistisches und strafrechtliches Knowhow. Unter dem Titel Handlungsbedarf sind diverse Massnahmen vorgesehen. Die BDO empfiehlt dringend, da es sich um ein Krisen-Risiko handelt, die Massnahmen im Handlungsbedarf umzusetzen.

### Feststellung Schwerpunktprüfungen

Ergänzend zur Prüfung der Staatsrechnung werden jährlich einzelne Schwerpunktprüfungen im Rahmen einer Zwischenrevision angesetzt. Diese Prüfungen erfolgen gemäss einer Mehrjahresplanung in Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Amtes für Finanzen sowie der Finanzkontrolle. Folgende Schwerpunkte wurden im Rahmen der Zwischenrevision 2022 vertieft geprüft:

Bereich	Schwerpunkte
Volkswirtschaftsdepartement	<p>Review Schlüsselkontrollen</p> <p>Organisation, Prozesse und IKS bezüglich Beiträge, Gebühren und Bundesbeiträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amt für Wirtschaft: Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik</li> <li>- Handelsregister: Gebühren</li> <li>- Amt für Migration: Asyl- und Flüchtlingswesen, Ausländerwesen und Integration</li> <li>- Amt für Arbeit: Vollzug Arbeitslosenversicherung</li> <li>- Amt für Landwirtschaft: Investitionsbeiträge Strukturverbesserungen</li> </ul>
Sicherheitsdepartement	<p>Review Schlüsselkontrollen</p> <p>Organisation, Prozesse und IKS bezüglich Beiträge, Gebühren und Bundesbeiträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonspolizei: Ordnungsbussen</li> <li>- Amt für Justizvollzug: Strafvollzug, Inkassobuchhaltung Gefängnis</li> <li>- Amt für Militär, Feuerschutz, Zivilschutz: Feuerschutz und Zivilschutz, Wehrpflichtersatz, Feuerlöschsteuer</li> <li>- Staatsanwaltschaften: Kompetenzen Rechnungskontrolle</li> </ul>
Informatik	Generelle IT-Kontrollen im Volkswirtschafts- und Sicherheitsdepartement.

Im Rahmen der Schwerpunktprüfungen wurde festgehalten, dass im Allgemeinen die internen Kontrollen zweckmässig organisiert sind und gelebt werden. In einzelnen Bereichen wurde Optimierungsbedarf festgestellt.

Die generellen IT-Kontrollen sind bis auf eine Ausnahme angemessen.

## 2.3 Prüfung weiterer Rechnungsabschlüsse

Die Finanzkontrolle ist verantwortlich für die Prüfung weiterer Jahresrechnungen von Fonds, Anstalten, Konkordaten, Stiftungen und einer Regierungskonferenz. Zudem bestehen verschiedene gesetzliche Aufträge, welche die Finanzkontrolle als Organ der Rechnungsprüfung bestimmt.

### **Pädagogische Hochschule Schwyz: Prüfung der Jahresrechnung**

Die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ) wird als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Schwyz geführt. Das Hochschulgesetz (HSG) vom 23. Mai 2012 und die Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZV) vom 22. August 2012 (SRSZ 631.411) bilden die gesetzlichen Grundlagen. Darin wird die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz als Revisionsstelle bestimmt.

### **Linthwerk: Prüfung der Jahresrechnung**

Das Linthwerk umfasst das Kanalsystem mit Linth- und Escherkanal und Hintergräben sowie die verantwortliche Organisation für den Betrieb und Unterhalt des Linthwerks. Seit dem 1. Januar 2004 trägt das Linthkonkordat die Verantwortung für das Linthwerk. Das Konkordat besteht aus den vier Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich. Die operative Leitung des Linthwerks liegt in den Händen des Linthingenieurs. Er sorgt für die Überwachung, den Unterhalt und damit die Sicherheit der Anlagen. Er übernahm auch die Verantwortung als Bauherr beim Hochwasserschutzprojekt Linth 2000. Dies war die erste Gesamtsanierung des Linthwerks. Die Planungs- und Bauzeit dauerte von 1998 bis 2013. Die Gesamtkosten betragen 127 Mio. Franken.

Die Rechnungsprüfung führt die Finanzkontrolle Schwyz gemeinsam mit den Finanzkontrollen der übrigen Konkordatskantone durch.

### **Linthebene Melioration: Prüfung der Jahresrechnung**

Das Werk «Linthebene-Melioration» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit einem weitläufigen Entwässerungssystem sorgt die Linthebene-Melioration dafür, dass die Ebene zwischen Uznach, Wangen und Ziegelbrücke auf einer Fläche von 4272 ha dauerhaft entwässert bleibt. Das Meliorationswerk unterhält ein Kanalsystem von 127 km Länge, 7 Pumpstationen, 141 km Strassen und Wege, 72 Brücken, 132 km Windschutzanlagen/Hecken sowie ein dichtes Netz von unterirdischen Drainageleitungen mit einer Gesamtlänge von mehr als 2000 km. Diese Anlagen sichern den Lebens- und Wirtschaftsraum für rund 3000 Grundeigentümer.

Als Kontrollstelle gemäss der interkantonalen Vereinbarung zur Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen prüfen wir gemäss einem festgelegten Turnus die Jahresrechnung des Werks «Linthebene-Melioration». Für die Prüfungen der Rechnungen 2020 zeichnet sich die Finanzkontrolle St. Gallen verantwortlich.

### **Stiftung Weg der Schweiz (in Liquidation): Eingeschränkte Revision der Liquidations-Zwischenbilanz**

Die Stiftung ist gemäss Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 4. April 2019 aufgehoben. Die Kantone Uri und Schwyz übernehmen den «Weg der Schweiz» sowie den Betrieb und Unterhalt und erhalten dafür das Stiftungsvermögen. Als Kontrollstelle haben wir letztmalig die auf den 31. Dezember 2020 erstellte Liquidations-Zwischenbilanz (Jahresrechnung einschliesslich Betriebsrechnung und

Anhang), bewertet zu Veräusserungswerten, der Stiftung Weg der Schweiz in Liquidation geprüft. Die Stiftung wurde am 6. März 2023 auf Grundlage der Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 12. Dezember 2022 im Handelsregister gelöscht. Somit entfällt auch unsere Aufgabe als Kontrollstelle.

### **Regierungskonferenz Metropolitanraum Zürich: Prüfung der Jahresrechnung**

Die acht Mitgliedskantone des Vereins Metropolitanraum Zürich haben die interkantonale Regierungskonferenz gegründet, die neben ihrer Funktion als «Kantonskammer» der Metropolitankonferenz auch als Plattform der Kantone dienen soll, um die Zusammenarbeit im gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum auf kantonalen Ebene zu fördern.

### **Weiterbildung Zentralschweiz, Luzern: Prüfung der Jahresrechnung**

Die Weiterbildung Zentralschweiz entwickelt und organisiert das Weiterbildungsangebot für die Mitarbeitenden der sechs Zentralschweizer Kantone (ZG, UR, SZ, OW, NW und LU). Auftraggeber der Weiterbildung Zentralschweiz ist die Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK. Als Steuerorgan wirken die Personalchefinnen und Personalchefs der sechs Kantone.

Im Rahmen dieser Prüfungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Abschlüsse nicht den rechtlichen respektive den statutarischen Vorgaben entsprechen. Wir haben einzelne Feststellungen zur Rechnungslegung, internen Kontrollsystemen und Prozessoptimierungen gemacht.

## **2.4 Spezialgesetzliche Prüfungen**

### **Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils (Artikel 104a DBG)**

Gemäss Art. 104a DBG und der Richtlinie der ESTV hat ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer und der Ablieferung des Bundesanteils zu prüfen. Die Finanzkontrolle hat die Verantwortung für die Prüfung der an der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingereichten «Abrechnungen über Steuern und Bussen». Die Durchführung der Prüfung ist an die externe Prüfgesellschaft BDO mandatiert.

### **Prüfung des internen Kontrollsystems im Bereich Steuern**

Gegenstand der Prüfung war die Ausgestaltung und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) bezogen auf das Inkasso und Buchhaltung und die Abrechnung und Ablieferung der Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern. Die Prüfung wurde gemäss dem vom *International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)* herausgegebenen *International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3402 «Assurance Reports on Controls at a Service Organization»* durch die BDO durchgeführt.

Aufgrund der Prüfung des IKS kann bestätigt werden, dass die Beschreibung des Kontrollumfelds sowie die Ausgestaltung der Kontrollen zur Erreichung der beschriebenen Kontrollziele angemessen sind. Aufgrund dieser Schlussfolgerung kann für das Berichtsjahr 2022 die Existenz des IKS im Bereich der Steuerprozesse bestätigt werden (ISAE 3402 Typ 1). Einzelne Hinweise und Empfehlungen wurden festgehalten.

### Prüfung der Fondsrechnungen: Lotteriefonds, Sportfonds, Kulturförderfonds, Spielsuchtpräventionsfonds

Im Lotteriefonds wird der Anteil des Kantons Schwyz verwaltet, den er aus dem Reingewinn von SWISS-LOS erhält. Aus Mitteln des Lotteriefonds können Beiträge an Projekte mit wohltätigen, gemeinnützigen, kulturellen oder sportlichen Zwecken ausgerichtet werden, für deren Unterstützung keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Das Finanzdepartement verwaltet den Fonds und bearbeitet die allgemeinen Beitragsgesuche. Für die Prüfung von spezifischen Beitragsgesuchen sind weitere kantonale Stellen verantwortlich.

Aus dem Lotteriefonds werden Zuweisungen an den Fonds zur Kulturförderung sowie an den Fonds zur Förderung des Sports getätigt. Für den Fonds zur Kulturförderung ist das Amt für Kultur und für den Sportfonds ist die Abteilung Sport des Amts für Volksschulen und Sport verantwortlich. Beide Stellen prüfen die Beitragsgesuche der jeweiligen Kategorien, um sicherzustellen, dass die Beiträge zweckgebunden eingesetzt werden.

Im Rahmen unserer Tätigkeit prüfen wir die ausgerichteten allgemeinen Beiträge aus dem Lotteriefonds, sowie die Beiträge in den Bereichen archäologische Untersuchungen, Denkmalpflege, Natur und Heimatschutz, soziale Wohlfahrt und Fürsorgewesen, Prävention und Spielsuchtbekämpfung sowie Kultur, Erziehung und Bildung. Ebenso werden verschiedene Beiträge aus dem Fonds zur Kulturförderung und dem Fonds zur Förderung des Sports stichprobenweise geprüft.

Wir sind nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Fondsrechnungen nicht den rechtlichen respektive den statutarischen Vorgaben entsprechen.

### Politikfinanzierung

Gemäss § 5 des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG; SRSZ 140.700) ist die Finanzkontrolle Einreichungs- und Prüfstelle für kantonale Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons (inkl. Ständeratswahlen). In ihrer Funktion beobachtet die Finanzkontrolle die Offenlegung der Finanzierung bei Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf Stufe Kanton und prüft die Einhaltung des TPG.

Das TPG wurde per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt und kam somit bei folgenden Urnengängen im zweiten Halbjahr 2022 erstmalig zur Anwendung:

Datum	Vorlage	Anmerkungen
25. September 2022	Regierungsratsersatzwahlen	1. <i>Wahlgang</i>
27. November 2022	Regierungsratsersatzwahlen	2. <i>Wahlgang</i>
27. November 2022	Gesetz über die Magistratspersonen	

Die Finanzkontrolle prüfte die Fristeinhaltung, untersuchte die eingereichten Dokumente auf offensichtlich fehlerhafte Angaben oder unzulässige Inhalte und auf die Einhaltung der Offenlegungsvorschriften. Während der Kampagnenphase prüfte die Finanzkontrolle mittels aktivem Monitoring der öffentlich sichtbaren Kampagnen, ob Hinweise bestehen, dass weitere Parteien oder Organisationen, welche kein Budget eingereicht haben, eine Kampagne führten. Bei den Schlussrechnungen wurde jeweils geprüft, ob die Aufwendungen plausibel sind, Auffälligkeiten bestehen, die weitere Abklärungen und Rückfragen benötigen und ob Hinweise vorhanden sind, dass die Schlussrechnungen nicht dem TPG entsprechen. Die Finanzkontrolle ist zudem zuständig für die Veröffentlichung der Budgets und Schlussrechnungen.

Grundsätzlich wurden die Offenlegungspflichten nach § 3 TPG in den Budgets und Schlussrechnungen eingehalten. Es gibt keine Hinweise, dass die eingereichten Schlussrechnungen nicht dem Transparenzgesetz entsprechen.

Es gibt Organisationen, welche von der Offenlegungspflicht befreit sind, da

- der Tatbestand einer direkten Kampagnenführung nicht erfüllt ist,
- der Schwellenwert nicht erreicht wurde,
- weder eine Partei noch eine Organisation vorliegt.

Das aktive Monitoring über die geführten Kampagnen der Finanzkontrolle hat ergeben, dass die getätigten Aufwendungen einer Organisation den Schwellenwert übersteigen, welche zuvor kein Budget eingereicht hatte. Die Organisation wurde nachträglich zur Einreichung der Schlussrechnung gebeten. Die Aufwendungen in der Schlussrechnung über beide Wahlgänge betragen knapp über Fr. 11 000.-- und wurden wie die anderen Schlussrechnungen geprüft und veröffentlicht.

Da das Transparenzgesetz erst seit 1. Juli 2022 in Kraft ist und Anwendungsfragen bei neu eingeführten Gesetzgebungen üblich sind, hat die Finanzkontrolle einen Leitfaden mit allgemeinen Erläuterungen, Fragen und Antworten veröffentlicht.

## 3 Prüfung von Ausgabenbewilligungen

### 3.1 Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen

Die Finanzkontrolle ist verantwortlich für die Prüfung der Abrechnung von Ausgabenbewilligungen gemäss Terminologie des neuen Finanzhaushaltsgesetzes. Stichprobenweise prüft die Finanzkontrolle auch die Abrechnung kleinerer Projekte im Baubereich. Im Verlauf des Jahres 2022 wurden folgende Ausgabenbewilligungen abgerechnet und durch die Finanzkontrolle geprüft.

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Tiefbauamt	<b>Südfahrt Küsnacht</b> , 1. Abschnitt, Planungsarbeiten, Bezirk Küsnacht	
Tiefbauamt	<b>Umfahrt Pfäffikon</b> , Planungsarbeiten, Gemeinde Freienbach	
Tiefbauamt	Hauptstrasse Nr. 392: Ausbau <b>Wägitalerstrasse</b> Abschnitt Rötetäli Gemeinde Vorderthal	
Tiefbauamt	Hauptstrasse Nr. 386: Strassenkorrektur inkl. Alpverlegung, <b>Biberbrugg - Nübersagi</b> Bezirk Einsiedeln,	
Amt für öffentlichen Verkehr	<b>Schweizerische Südostbahn AG (SOB)</b> 3. und 4. Vereinbarung	<i>zinsloses rückzahlbares und bedingt rückzahlbares Darlehen.</i>
Amt für öffentlichen Verkehr	<b>Schweizerische Südostbahn AG (SOB)</b> 6. Vereinbarung	<i>zinsloses bedingt rückzahlbares Darlehen</i>
Amt für öffentlichen Verkehr	<b>Schweizerische Südostbahn AG (SOB)</b> , 8. Rahmenkredit, 7. Vereinbarung	<i>Investitionsbeitrag</i>
Amt für öffentlichen Verkehr	<b>Schweizerische Südostbahn AG (SOB)</b> , 8. Rahmenkredit, 8. Vereinbarung	<i>Investitionsbeitrag</i>

### 3.2 Wichtigste Ergebnisse

#### **Südfahrt Küsnacht, 1. Abschnitt, Planungsarbeiten, Bezirk Küsnacht**

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 21. April 2010 für die Planung des 1. Abschnitts der Südfahrt Küsnacht eine Ausgabenbewilligung von Fr. 9 000 000.-- eingeräumt. Ziel der Prüfung war eine



unabhängige und angemessene Aussage darüber, ob die Abrechnung ordnungsmässig geführt ist und sowohl die Ausgaben wie die erbrachten Leistungen dem Ausgabenbeschluss entsprechen.

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen ihrer Prüfung auf einzelne Sachverhalte gestossen, welche darauf hindeuten, dass die Abrechnung der Ausgabenbewilligung nicht in allen Teilen ordnungsgemäss geführt und abgeschlossen ist, respektive die bewilligten Planungskosten nicht vollumfänglich weiterfakturiert worden sind. Zudem wurde die Möglichkeit der Prüfung durch die Tatsache eingeschränkt, dass ältere Belege teilweise nicht mehr vorhanden und somit nicht mehr prüfbar waren. Da es sich um die Abrechnung der Ausgabenbewilligung der Planung handelt, besteht die Möglichkeit, die wesentlichen Mängel der Abrechnung im Rahmen der Schlussabrechnung der Ausgabenbewilligung des Bauprojekts zu heilen. Die Prüfung der Abrechnung des Bauprojekts erfolgt im laufenden Jahr.

### Umfahrung Pfäffikon

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2007 für die Planungsarbeiten im Zusammenhang mit der Umfahrung Pfäffikon eine Ausgabe von Fr. 9 867 000.-- bewilligt. Das Bauprojekt Umfahrung Pfäffikon wurde im Juni 2010 sistiert. Der Auslöser für die Sistierung waren die Kosten, welche sich gegenüber dem Vorprojekt von 133 Mio. Franken auf rund 270 Mio. Franken verdoppelt haben. Im Juni 2010 lehnten die Stimmbürger der Gemeinde Freienbach den Planungskredit für den Zubringer Wilenstrasse «Fälmistunne» ab. Mit Beschluss vom 20. August 2013 hat der Regierungsrat entschieden, die Planungsarbeiten für die Umfahrung Pfäffikon aufgrund der Kostenentwicklung und der baulichen Risiken einzustellen. Für die Lösung der Verkehrsprobleme sind Alternativen zu suchen.

Ziel der Prüfung ist eine unabhängige und angemessene Urteilsabgabe an den Regierungsrat und an die Staatswirtschaftskommission darüber, ob die Abrechnung ordnungsmässig geführt ist und sowohl die Ausgaben wie die erbrachten Leistungen dem Ausgabenbeschluss entsprechen.

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen ihrer Prüfung auf keine wesentlichen Sachverhalte gestossen, welche darauf hindeuten, dass die Abrechnung der Ausgabenbewilligung nicht ordnungsgemäss geführt und abgeschlossen ist, respektive die bewilligten Planungskosten nicht zweckbestimmt verwendet worden sind. Die Kosten für die abgebrochenen Planungsarbeiten der Umfahrung Pfäffikon unterschreiten den bewilligten Ausgabenrahmen um Fr. 3 064 540 (exkl. Teuerung). Eine Gegenüberstellung von bewilligten Mitteln und effektiven Kosten ist jedoch nicht aussagekräftig, da aufgrund der Projekteinstellung nur ein geringer realer Gegenwert entstand.

### Weitere Strassenprojekte

Der Kantonsrat hat am 19. Oktober 2016 für das Bauprojekt Ausbau Wägitalerstrasse, Abschnitt Rötetäli in der Gemeinde Vorderthal eine Ausgabe von Fr. 8 500 000.-- bewilligt. Die Ausgabenbewilligung wurde nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

Der Kantonsrat hat weiter am 10. September 2003 für das Bauprojekt Strassenkorrektur inklusive Alpverlegung Abschnitt Biberbrugg-Nübersagi im Bezirk Einsiedeln eine Ausgabe von Fr. 15 580 000.-- bewilligt. Mit Beschluss vom 19. September 2007 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Zusatzausgabe von Fr. 7 000 000.-- bewilligt. Die gesamte Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt Strassenkorrektur

inklusive Alpverlegung Biberbrugg-Nübersagi im Bezirk Einsiedeln beträgt somit Fr. 22 580 000.--. Die Ausgabenbewilligung wurde nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen ihrer Prüfungen auf keine wesentlichen Sachverhalte gestossen, welche darauf hindeuten, dass die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen nicht ordnungsgemäss geführt und abgeschlossen sind, respektive die bewilligten Mittel nicht zweckbestimmt verwendet worden sind.

### **Abrechnung von Finanzierungsvereinbarungen mit der Schweizerische Südostbahn AG**

Der Kanton Schwyz hat für verschiedene Projekte der Schweizerische Südostbahn AG (SOB) einen Anteil an die Finanzierung gemäss Eisenbahngesetz des Bundes geleistet. Die Finanzierung erfolgte unter Koordination des Bundesamts für Verkehr in Form von Investitionsbeiträgen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und rückzahlbaren Darlehen.

Die mitfinanzierten Projekte betrafen die die Erneuerung des Trassees auf ausgewählten Streckenabschnitten, die Erneuerung der Station Rothenthurm, die Ersatzbeschaffung von acht Reisezugwagen, ortsfeste ETCS-Infrastruktur in Samstagen und Einsiedeln, die Fahrstromversorgung Unterwerk Steinen SBB – Sattel SOB, das Betriebsleitsystem Iltis Süd, den Stellwerkersatz Bahnhof Einsiedeln, das Technikgebäude Biberbrugg, die Sanierung der Station Biberbrugg (erste Etappe) und die Beschaffung und den Einbau der Zugsicherung (ZUB//ETCS) in Fahrzeuge des Regionalverkehrs.

Die Finanzkontrolle ist im Rahmen ihrer ordentlichen Prüfungen der Abrechnungen mit Ausnahme der untenstehenden Feststellungen auf keine Sachverhalte gestossen, welche darauf hindeuten würden, dass die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen nicht rechtmässig geführt und abgeschlossen sind, respektive die bewilligten Mittel nicht zweckbestimmt verwendet worden sind. Allgemein halten wir fest, dass die Abrechnungen der Ausgabenbewilligungen zeitlich zum Teil stark verzögert erfolgen und somit die materielle Prüfbarkeit erschwert wird.

Folgende Feststellungen haben wir gemacht:

- Diverse Belege sind aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren nicht mehr archiviert, und somit nicht mehr überprüfbar.
- Gemäss den Vereinbarungen über rückzahlbare und bedingt rückzahlbare öV-Darlehen entscheiden die Kantone über die Rückzahlung oder Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital. Der Verzicht auf Rückzahlung ist zum Zeitpunkt der Prüfung formell noch nicht geschehen und ist explizit in den RRB zur Schlussabrechnung aufzunehmen und zu begründen.

### **3.3 Begleitende Prüfung «Neubau A4 Neue Axenstrasse»**

Die bestehende Axenstrasse genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Bereits 1970 beauftragte der Bund die Kantone Schwyz und Uri, eine neue Axenstrasse anzulegen. Mehrere Projekte wurden initiiert und wieder verworfen. Erst 2001 entschieden sich die Kantonsregierungen von Schwyz und Uri für das vorliegende Projekt Ingenbohl–Gumpisch mit dem Sisikoner-Tunnel und dem Morschacher-Tunnel. Im Januar 2009 genehmigte der Bundesrat das Generelle Projekt und die Arbeiten am Ausführungsprojekt begannen. Mit der Planung und Realisation der A4 Neuen Axenstrasse wird eine alte Pendenz im

Auftrag des Bundes erledigt. Ende 2014 startete das Plangenehmigungsverfahren, das sich infolge zahlreicher Einsprachen als sehr zeitintensiv erwies. Hinzu kamen grosse Felssturz-Ereignisse im Gumpischtal, die Projektanpassungen nach sich zogen. Die Gesamtkosten werden auf rund 1 Mia. Franken veranschlagt.

Da die aufschiebende Wirkung teilweise entzogen wurde, konnte mit den Arbeiten für die Schutzbauwerke im Gebiet Gumpisch sowie für die Ersatzbiotope in Ingenbohl bereits im Herbst 2020 begonnen werden. Die Ersatzbiotope sind fertiggestellt. Zudem konnte mit den Arbeiten für die Stromversorgung (4 km Kabeltrasse für die Baustromversorgung Flüelen-Gumpisch) und Vorarbeiten für die Hilfsbrücke Gumpisch gestartet werden. Nachdem die letzten Beschwerden vom Bundesverwaltungsgericht Mitte Juli 2022 vollumfänglich abgewiesen und während der gültigen Frist nicht weitergezogen wurden, ist die Plangenehmigung seit Anfang Oktober 2022 definitiv rechtskräftig und die Baubewilligung erteilt. Im Jahr 2023 erfolgt das Submissionsverfahren für insgesamt 12 Baulose, darunter die Lose für den Sisikoner-Tunnel und den Schutzdamm Gumpisch.

### Prüfverantwortung

Die Kantone haben ihre die Nationalstrassen betreffenden Massnahmen, soweit sie vom Bund mitfinanziert werden, durch ein Finanzkontrollorgan überprüfen zu lassen. Dies gilt für den Landerwerb sowie die Vergabe und die Ausführung der Bauarbeiten. Das kantonale Finanzkontrollorgan wacht insbesondere darüber, dass die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel von allen Vollzugsorganen eingehalten wird.

Die materielle und formelle Prüfung des administrativen und finanziellen Bereichs des Nationalstrassenbaus ist demnach in erster Linie Aufgabe der kantonalen Finanzkontrollorgane. Daneben kontrolliert das Finanzinspektorat des ASTRA (FISP) durch Einsicht in die Unterlagen der Kantone und durch Baustellenbesuche die gesamte Tätigkeit der Kantone. Weiter ist die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) Oberrevisionsbehörde im Rahmen der ihr zustehenden Befugnisse. Sie hat insbesondere das Recht, Inspektionen vorzunehmen.

Analog zur Projektorganisation ist die Zusammenarbeit der Finanzkontrollen der beiden betroffenen Kantone Uri und Schwyz in der Überprüfung der Massnahmen im Rahmen der Netzzvollendung mit einer Vereinbarung geregelt. Dabei übernimmt die Finanzkontrolle Schwyz die Verantwortung für die Jahresplanung der Revisionstätigkeit, Planung und Durchführung der Revisionsprojekte und die Koordination mit dem FISP. Die Prüfplanung erfolgt risikoorientiert. Sobald ein detailliertes Bauprogramm vorliegt, wird ein mehrjähriger Prüfplan erstellt. Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach anerkannten Revisionsgrundsätzen.

### Prüfung Zwischenabschluss

Die Finanzkontrolle hat mit der Bauherrschaft vereinbart, dass jährlich ein Zwischenabschluss erstellt wird, bei dem alle vorhandenen Buchhaltungen<sup>1</sup> miteinander abgestimmt und allfällige Differenzen bereinigt werden. Gegenstand unserer Prüfungen (Review) war der Zwischenabschluss der Bauherrengemeinschaft N4 Neue Axenstrasse für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Berichtsjahr. Das Ziel unseres Reviews war die Beurteilung, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen wir schliessen müssen, dass der Zwischenabschluss nicht den rechtlichen und projektspezifischen Vorgaben entspricht. Die Zwischenabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022 werden im laufenden Jahr 2023 zur Prüfung eingereicht.

---

<sup>1</sup> Dies umfasst die Projektbuchhaltung inkl. Vertragscontrolling der Bauherrenunterstützung, die Projekt- und Finanzbuchhaltungen der Kantone Uri und Schwyz, sowie die Buchhaltung Netzfertigstellung IC ASTRA.

Bei unserem Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass der Zwischenabschluss 2020 kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Bauherrngemeinschaft N4 Neue Axenstrasse zum 31. Dezember 2020 sowie deren Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit dem im Projekthandbuch 2.0 vom 31. Januar 2020 definierten schweizerischen Gesetz sowie den projektspezifischen Grundlagen und Weisungen vermittelt. Die Prüfungen der Zwischenabschlüsse 2021 und 2022 sind noch pendent.

### **Projektbegleitende Schwerpunktprüfungen**

Nach dem Vorliegen der rechtskräftigen Plangenehmigung werden wir auch unsere Prüfungsarbeiten intensivieren. Dafür planen wir zusätzlich zu den Prüfungen der Zwischenabschlüsse jährlich Schwerpunktprüfungen durchzuführen. Für diese Schwerpunktprüfungen werden wir externe Baufachexperten beziehen.

## 4 IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen

Die Finanzkontrolle setzt einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bei der internen Revision auf die risikoorientierte Prüfung der Geschäftsprozesse und der entsprechenden internen Kontrollsysteme (IKS). Dieses Kapitel zeigt im ersten Teil eine Übersicht über die Prüftätigkeit und im zweiten Teil eine allgemeine Einschätzung über die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und über die IKS auf.

Neben der Prüfung der Jahresrechnungen sowie den IKS- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist die Evaluation der mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten eine weitere Aufgabe der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Prüfung der Wirkungen staatlicher Massnahmen ist die konsequente Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Bereich der Finanzkontrolle. Damit beschränkt sich die Finanzkontrolle nicht mehr ausschliesslich auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel korrekt bewilligt (Rechtmässigkeit) und korrekt in der Jahresrechnung verbucht wurden (Ordnungsmässigkeit), sondern auch auf die Fragestellung, ob die eingesetzten Mittel die erhoffte Wirkung entfaltet haben und somit die gesetzten Ziele erreicht wurden (Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit).

### 4.1 Übersicht Prüfungstätigkeit

Das Prüfprogramm 2022 wurde aufgrund veränderter Prioritäten - insbesondere aufgrund der Massnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie - angepasst. Folgende IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen wurden 2022 durchgeführt, respektive abgeschlossen.

Geprüfte Einheit	Thema	Anmerkungen
Diverse Ämter	<b>COVID-19-Massnahmen:</b> begleitende Prüfung der Massnahmen in der Kompetenz der Kantone.	
Amt für Migration	<b>Passbüro</b>	
Amt für Raumentwicklung	<b>Baugesuchszentrale / eBau</b>	<i>noch am Laufen</i>
Amt für Berufsbildung	<b>Berufsbildungszentrum Pfäffikon</b>	<i>noch am Laufen</i>
Amt für Justizvollzug	<b>Gefängnis</b>	<i>auf 2023 verschoben, noch am Laufen</i>
Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz	<b>Feuerschutz</b>	
Steuerverwaltung / Amt für Finanzen	<b>Umstellung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer</b>	
Amt für Gewässer	<b>Wasserbau</b>	

Einzelne Prüfungen wurden aufgrund anderer Prioritätensetzung und Verfügbarkeit von Ressourcen auf das Folgejahr verschoben, respektive durch andere Prüfungen ersetzt.

## 4.2 Wichtigste Feststellungen

Die Durchführung der IKS-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsprüfungen erfolgt primär risikoorientiert. Zusätzlich versucht die Finanzkontrolle auch gezielt die Regierung und die Staatswirtschaftskommission im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen und auf aktuelle Ereignisse zu reagieren. Dazu gehören insbesondere auch interne Untersuchungen.

Die Finanzkontrolle legt im Rahmen der Prüfungsplanung jeder einzelnen Revision die Prüffelder fest, die ein erhöhtes Risiko bergen. Als Risiko werden dabei nicht nur mögliche negative finanzielle Auswirkungen (z. B. Verlustrisiken, Haftungsrisiken) verstanden, sondern auch operative Risiken (z. B. Arbeitssicherheit, Datensicherheit, Beschädigungen), rechtliche Risiken (z. B. Verantwortlichkeitsklagen, Gerichtsent-scheide) und allfällige Reputationsrisiken.

Im Folgenden werden die einzelnen Prüfungen und die wichtigsten Feststellungen zusammengefasst. Die Feststellungen und Empfehlungen wurden von den betroffenen Verwaltungseinheiten geprüft, und entsprechende Massnahmen wurden getroffen.

### COVID-19-Massnahmen

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat der Bund und die Kantone eine Reihe von Unterstützungsmassnahmen beschlossen. Für die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen wurden einigen kantonalen Ämtern neue Aufgaben übertragen und neue Prozesse definiert. Über diese Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlicheren Folgen von COVID-19 braucht es eine wirksame Finanzaufsicht. In Abstimmung mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) führten wir anstelle der üblichen Ex-post-Prüfungen von Entschädigungsprogrammen, wo sinnvoll, begleitende Prüfungen durch. Das Prüfungsvorgehen wurde flexibel an die jeweiligen Entwicklungen angepasst.

### Härtefallmassnahmen

Seit Januar 2021 begleiten wir die Abwicklung der Härtefallmassnahmen. Der Bund hat mit seiner Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung) eine Beteiligung an den Kosten und Verlusten zugesichert, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen. Die Gesuche für Härtefallmassnahmen werden über das Amt für Wirtschaft abgewickelt.

Bei unseren Prüfungen haben wir insgesamt einen guten Eindruck über die Abwicklung der COVID-Härtefallmassnahmen erhalten. Die Vorgaben vom Bund und Kanton sind klar und rechtmässig definiert und umgesetzt. Die Bearbeitung der Anträge in unseren Stichproben wurde durch das Amt für Wirtschaft sauber und nachvollziehbar dokumentiert. Bei unseren Prüfungen sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Entscheide nicht der COVID-19-Härtefallverordnung und den kantonalen Vorgaben entsprechen.

Im Dezember 2022 hat das Volkswirtschaftsdepartement der Regierung den Schlussbericht zu den Covid-19-Härtefallmassnahmen unterbreitet. Im Rahmen der des Härtefallprogramms wurden insgesamt 983 Unternehmen mit total 105.67 Mio. Franken unterstützt. Davon gingen 18.65 Mio. Franken zu Lasten des Kantons Schwyz. Der Bund bezahlte die restlichen 87.02 Mio. Franken. Die bewilligten kantonalen Mittel von 28.08 Mio. Franken wurden damit um knapp 10 Mio. Franken nicht ausgeschöpft. Aufgrund von freiwilligen und eingeforderten Rückzahlungen beläuft sich der gesamte Nettoaufwand per 7. Dezember 2022 auf 102.54 Mio. Franken; 18.49 Mio. Franken gehen somit zulasten des Kantons Schwyz. Weitere Rückzahlungen sind noch zu erwarten.

Die Schlussabrechnung wurde von der Finanzkontrolle nicht geprüft.

### Ausfallentschädigung im Kultursektor

Im Kultursektor wurden neben den Kurzarbeitsentschädigungen und Liquiditätshilfen auch Ausfallentschädigungen als ergänzende Massnahmen vorgesehen, um die Auswirkungen der Pandemie abzufedern. Die Gesuche für Ausfallentschädigungen werden beim Amt für Kultur eingereicht. Dieses prüft die Gesuche auf die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen nach den Vorgaben gemäss den COVID-Verordnungen auf Bundes- und Kantonebene. Zur Kenntnis der Entscheidung der jeweiligen Anträge werden die Gesuche der Finanzkontrolle zugestellt.

Bei unseren Prüfungen haben wir insgesamt einen guten Eindruck über die Abwicklung der COVID-Ausfallentschädigungen beim Amt für Kultur erhalten. Die Vorgaben vom Bund und Kanton sind klar und rechtmässig definiert und umgesetzt. Einen Antrag im Kompetenzbereich des Regierungsrats hatten wir im Vorjahr zu weiteren Abklärungen zurückgewiesen. Alle weiteren uns zugestellten positiven sowie negativen Entscheide wurden sauber und nachvollziehbar dokumentiert. Bei unseren Prüfungen sind wir auf keine weiteren Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Entscheide nicht den Verordnungen und Richtlinien entsprechen.

### Finanzielle Unterstützung des öffentlichen Verkehrs

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat festgelegt, dass die in den Jahren 2020 und 2021 entstandenen Defizite im regionalen Personenverkehr (RPV) durch die Besteller (Bund und Kantone) nachträglich abzugelten sind. Die betroffenen Transportunternehmen erhalten von den Bestellern eine Abgeltung für die verbleibenden Verluste der Jahre 2020 und 2021 nach Auflösung der Spezialreserve im Sinne von Art. 36 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG). Das BAV setzt voraus, dass die Transportunternehmen ihre allfälligen Spezialreserven vollständig auflösen und für Covid-19-Defizite im Jahr 2020 bzw. 2021 auf eine Dividendenausschüttung in den Jahren 2020 und 2021 bzw. in den Jahren 2020 bis 2022 verzichten.

Der Bund beteiligte sich ebenfalls am touristischen Verkehr, wenn ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen unterstützt. Der Bundesbeitrag beträgt dabei 80 % des Beitrags des Kantons (Art. 28a Abs. 1 und 3 PBG). Für die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton wird vorausgesetzt, dass Covid-19-bedingte Ausfälle nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017-2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen. Zudem darf das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschütten (Art. 28a Abs. 2 PBG).

Die Prüfung umfasste die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs während der Covid-19-Krise durch zusätzliche Abgeltungen der Angebote des regionalen Personenverkehrs, des touristischen Verkehrs sowie des Ortsverkehrs für die Fahrplanjahre 2020 bis 2021.

Alle uns zugestellten Gesuche um Defizitdeckung wurden sauber und nachvollziehbar dokumentiert. Bei unseren Prüfungen sind wir auf keine Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Entscheide nicht den rechtlichen Grundlagen entsprechen.

### Schlussbericht zur Krisenbewältigung der Covid-Pandemie

Die Bekämpfung der Corona-Pandemie war eine ausserordentlich grosse und komplexe Aufgabe - auch für den Regierungsrat und die betroffenen Ämter im Kanton Schwyz. Es gilt daraus die entsprechenden Lehren zu ziehen. Die Finanzkontrolle hatte ursprünglich geplant, die Krisenbewältigung zu evaluieren und allfällige Empfehlungen zu formulieren. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Wichtigkeit einer kritischen Auseinandersetzung mit den Erfahrungen und Lehren aus der Corona Pandemie und hat die

entsprechenden Aufarbeitung in Angriff genommen (vgl. RRB 600/2022 in Antwort auf das Postulat P1/22: Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Covid-Pandemie). Der Regierungsrat wird einen entsprechenden Bericht vorlegen.

Insgesamt haben wir acht Zwischenberichte zu unseren Prüfungen der Covid-19-Unterstützungsmassnahmen im Zeitraum Dezember 2020 bis Dezember 2022 verfasst. Aufgrund des insgesamt guten Eindrucks über alle betroffenen Ämter und der abgeschlossenen Tätigkeiten werden keine weiteren Prüfungen durchgeführt. Auf einen zusammenfassenden Schlussbericht über alle Zwischenberichte verzichten wir.

## Passbüro

Das Amt für Migration ist im Auftrag des Bundes für die Ausstellung der Ausweise zuständig. Die Abteilung Passbüro prüft und bearbeitet als antrags- und ausstellende Behörde die Ausweisanträge für den Schweizer Pass und das Kombi (Pass und Identitätskarte). Die Abteilung Ausländerwesen nimmt im Rahmen des Ausstellungsverfahrens für den biometrischen Ausländerausweis die Identitätskontrolle und die Erfassung der biometrischen Daten für Drittstaatsangehörige vor. Der Bund regelt die Zuständigkeiten, erlässt Ausführungsbestimmungen und überwacht den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen. Ein bargeldintensiver Geschäftsverkehr, der Umgang mit sensiblen Daten und die Ausstellung von Ausweispapieren beinhalten erhöhte finanzielle und operationelle Risiken. Gegenstand unserer Prüfung waren alle wesentlichen Abläufe betreffend Ausstellung von Ausweisen, Datenbearbeitung und -sicherheit sowie der entsprechende Teil des Finanz- und Rechnungswesens.

Bei unseren Prüfungen konnten wir insgesamt einen guten Eindruck von der Arbeit des Amtes für Migration im Bereich des Schweizer Passes und der Ausländerausweise gewinnen. Die Organisation und Prozesse sind im Allgemeinen klar und rechtmässig definiert und umgesetzt. Die Vorgaben sind definiert, den zuständigen Personen bekannt und werden eingehalten. Wir sind auf keine Sachverhalte gestossen, welche unmittelbare Massnahmen erfordern. In einzelnen Teilbereichen stellten wir Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial fest.

## Feuerschutz

Das Einsatzspektrum der Feuerwehren hat sich in den letzten Jahren erweitert und kann unter den Tätigkeiten Retten, Löschen, Bergen und Schützen zusammengefasst werden. Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bilden ein integriertes Gefahrenabwehrsystem zur Minimierung der Risiken, die mit einer Verdichtung des überbauten Raums, der Erstellung von komplexen Anlagen, dem Gütertransport, aber auch Naturereignissen verbunden sind. Damit die Feuerwehren ihre breit gefächerten Aufgaben wahrnehmen können, bedarf es angemessener Ausrüstung und einsatzbezogener Ausbildung. Die Hauptverantwortung für die Aus- und Weiterbildung liegt beim Kanton. Die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen für die Feuerwehren erfolgt mittels Ersatzabgaben, Feuerwehrbeiträgen und Kantonsbeiträgen. Der öffentliche Feuerschutz ist eine Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton. Die Beaufsichtigung geschieht durch das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz.

Unsere Prüfung umfasste die Organisation, die interne Kontrolle und die Rechtmässigkeit der technischen, materiellen, administrativen und organisatorischen Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie des abwehrenden Brandschutzes (Feuerwehrwesen).



Die Finanzkontrolle hat einen guten Eindruck von der Arbeit des Amts für Militär, Feuer- und Zivilschutz beim Vollzug der Aufgaben im Sachgebiet Feuerschutz gewonnen. In einzelnen Bereichen besteht aus Sicht der Finanzkontrolle Handlungsbedarf respektive Optimierungspotenzial:

- Sicherstellung eines transparenten und rechtskonformen Einsatzes der zweckgebundenen Mittel (insb. «Löschfünfer» aus der Gebäudeversicherung)
- Nicht-kostendeckende Verursacherfinanzierung im Bereich Brandschutz im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, -begleitungen und -abnahmen
- Vereinfachung des Beitragsverfahrens und Zentralisierung der Beschaffung von Ausrüstungen, sowie Lösch- und Rettungsgeräten der Feuerwehren
- Vereinfachung der Berechnung, Festlegung und Auszahlung der jährlichen Kostenpauschalen an die Stützpunktfeuerwehren

### Umstellung Kantonsanteil direkte Bundessteuer

Die Schweizer Stimmberechtigten haben anlässlich der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 die neue Unternehmenssteuerreform STAF angenommen. Die Vorlage ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Seither gelten für alle Unternehmen (für Grosskonzerne sowie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) die gleichen Besteuerungsregeln. Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen (sog. Statusgesellschaften) sind aufgehoben, weil sie international nicht mehr akzeptiert sind.

Weiter hat die Vorlage eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zur Folge: Die Kantone erhalten neu 21.2 Prozent aus den Erträgen der direkten Bundessteuer (bisher 17 Prozent). Das verschafft den Kantonen finanzpolitischen Spielraum, um bei Bedarf ihre Gewinnsteuern zu senken und so wettbewerbsfähig zu bleiben.

Gegenstand der Prüfung war die Berechnung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer im Rahmen der Abrechnung über Steuern und Bussen für das Steuerjahr 2021.

Bei unserer Prüfung sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Berechnung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer nicht Art. 196 Abs. 1 DBG entspricht.

### Amt für Gewässer

Gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau liegt der Hochwasserschutz in der Zuständigkeit der Kantone. Der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen soll gewährleistet werden. Die Kantone sorgen ebenfalls für die Revitalisierung von Gewässern. Die kantonale Wasserverordnung klärt die Zuständigkeiten im Kanton Schwyz. Hoheitsträger über die öffentlichen Fliessgewässer sind jedoch die Bezirke. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus. Die Koordination liegt in der Zuständigkeit des Umweltdepartements. Das Amt für Gewässer ist für den Vollzug verantwortlich. Die Abteilung Wasserbau ist zuständig für die periodische Überprüfung der Gefahrensituationen sowie der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen des Hochwasserschutzes. Sie tritt als Ansprechpartnerin gegenüber dem Bund auf, schliesst mit dem BAFU Programmvereinbarungen (PV) für Schutzbauten und Revitalisierungen ab und vereinbart Bundesbeiträge für bedeutende Einzelprojekte. Für die Einzelprojekte sowie die Projekte aus der PV prüft die Abteilung die Beitragsvoraussetzungen.

Gegenstand der Prüfung waren die Organisation und Verantwortlichkeiten, Vollständigkeit, Korrektheit und Rechtmässigkeit des IKS, Gefahrenanalysen und Wirksamkeitsprüfungen, Geldflüsse sowie die Projektabrechnungen und Abschluss von Programmvereinbarungen.

Bei unseren Prüfungen haben wir insgesamt einen guten Eindruck über die Organisation, Prozesse und internen Kontrollen erhalten. Wir stellten unter anderem in folgenden Bereichen Handlungsbedarf fest:

- Überprüfung der personellen Ressourcen der Abteilung Wasserbau
- Vereinfachung der Kompetenzregelung bei Verfügungen über Teil- und Schlussabrechnungen

## 5 Übergeordnete Einschätzung

Die Finanzkontrolle hat im Rahmen der Finanzaufsicht insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung zu prüfen;
- die Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung zu prüfen und
- die internen Kontrollsysteme zu beurteilen;

Sie nimmt diese Aufgaben wie aufgezeigt entweder mit den eigenen Ressourcen oder in Zusammenarbeit mit anderen Finanzkontrollen oder externen Spezialisten wahr.

### 5.1 Ordnungsgemässe Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Kantons richtet sich nach dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG; SRSZ 144.110). Das Gesetz richtet sich nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2. Es wurde im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren in Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) und in Koordination mit dem neuen Rechnungsmodell des Bundes erarbeitet. Mit HRM2 soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden (Annäherung an das «True and Fair View-Prinzip»). Die Rechnungslegung der kantonalen Anstalten oder anderer öffentlicher Institutionen orientieren sich ebenfalls nach diesem Gesetz soweit spezialgesetzlich oder statutarisch nichts anderes geregelt ist.

Aufgrund unserer Prüftätigkeit können wir festhalten, dass die geltenden Grundsätze zur ordnungsgemässen Rechnungslegung in allen wesentlichen Aspekten eingehalten werden. Empfehlungen der Finanzkontrolle zur Korrektur respektive Optimierung der Rechnungslegung wurden im Allgemeinen befolgt und umgesetzt.

### 5.2 Einhaltung der geltenden Grundsätze zur Haushaltsführung

Gemäss dem Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHG) ist der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu führen. Diese Grundsätze können im Wesentlichen unter zwei Begriffen zusammengefasst werden. Erstens unter **Rechtmässigkeit**, respektive Compliance, in dem Sinne, dass einerseits alle Tätigkeiten auf einer Rechtsgrundlage erfolgen und andererseits die Tätigkeiten auch in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Darin inbegriffen sind neben dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit insbesondere auch die Begriffe der Verursacherfinanzierung, Vorteilsabgeltung und ordnungsgemässer Rechnungslegung.

Zweitens können unter dem Begriff **Wirtschaftlichkeit** die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit sowie der Leistungs- und Wirkungsorientierung eingeschlossen werden.

## Rechtmässigkeit

Aufgrund der Ergebnisse aus den Prüfungen durch die Finanzkontrolle kann festgehalten werden, dass die Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit im Allgemeinen sichergestellt ist. Bei den geprüften Verwaltungseinheiten wurden keine Tätigkeiten vorgenommen, die nicht auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage basieren. Bezüglich Anwendung und Umsetzung der Vorgaben (Compliance) wurden im Verlauf des Jahres verschiedene Prüffeststellungen gemacht.

Eine übergeordnete Thematik, die sich wiederholt gezeigt hat, ist die folgende:

### 1. Fehlende Regelung im Umgang mit Dokumenten / Daten (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>In verschiedenen Prüfungen sind wir auf Unsicherheiten bezüglich Umgang mit Dokumenten im Allgemeinen und elektronischen Daten im Besonderen gestossen. Folgende Feststellungen wurden dabei gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– keine einheitlichen Regelungen über die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten;</li><li>– fehlendes Zugriffsschutzkonzept für Daten / fehlende kantonsweite Datenklassifizierung.</li></ul> <p>Risiko, dass elektronische Dokumente versehentlich oder unberechtigt verändert, verschoben oder gelöscht werden.</p>
Beurteilung	<p>Mit zunehmender Digitalisierung werden entsprechende Regelungen für eine rechtmässige Verwaltungsführung unabdingbar.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat das Risiko eines unzureichenden Umgangs mit vertraulichen Daten und Information im Rahmen des Controllingberichts als Risiko aufgenommen und Handlungsbedarf festgehalten.</p> <p>Die Identifikation sensibler und vertraulicher Informationen sowie das Aufdecken von bestehenden Risiken soll durch konsequente Anwendung von Schutzbedarfsanalysen und Datenschutzkonzepten intensiviert werden. Das Amt für Informatik wurde beauftragt, eine entsprechende Weisung zum IKT-Grundschutz und die Hilfsmittel zu erarbeiten, deren Einsatz ab 2023 verwaltungsweit möglich sein sollte. Bezüglich fehlender Datenklassifizierung wird das Finanzdepartement im Rahmen der Förderung der digitalen Transformation das weitere Vorgehen evaluieren. <sup>2</sup></p>
Empfehlung	<p>Die Finanzkontrolle unterstützt die Überprüfung der Organisation des Amts für Informatik und empfiehlt die Erarbeitung von Vorgaben im Umgang mit Dokumenten und elektronischen Dateien, wobei insbesondere folgende Aspekte geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– ein kantonsweites Zugriffsschutzkonzept und Datenklassifizierung;</li><li>– Richtlinien zur Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von Dokumenten.</li></ul>

<sup>2</sup> Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2022, 4.3 Unzureichender Umgang mit vertraulichen Informationen oder Daten: S. 22

## Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit im Sinne des sparsamen, zweckmässigen und effizienten Umgangs mit den finanziellen Mitteln ist im Allgemeinen gut. Folgende übergeordnete Feststellungen halten wir fest:

### 2. Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen / Staatsbeiträgen (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Der Kanton Schwyz erbringt einen substanziellen Teil seiner gesetzlichen Aufgaben über Leistungsvereinbarungen mit Dritten. In verschiedenen Prüfungen von Leistungsvereinbarungen stellten sich unter anderem folgende Problematiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fehlen eines einheitlichen und systematischen Ansatzes zur Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen;</li> <li>– herausfordernder Umgang mit Zielkonflikten (z. B. Schutzziele gegen wirtschaftliche Ziele);</li> <li>– Massnahmen bei ungenügender Leistung der Auftragnehmer oft nicht geregelt (z. B. Sanktionen, Ausstiegsklauseln, operative Mitsprache);</li> <li>– typischerweise keine Marktsituationen für die Ausschreibung von Leistungen und damit z. T. hoher Controllingaufwand seitens Kantons zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungserfüllung;</li> <li>– finanzielle Risiken können nur beschränkt an Dritte delegiert werden (gesetzliche Gewährleistungspflicht durch Kanton, Haftungsrisiken);</li> <li>– Unterscheidung zwischen Finanzierungen operativer Tätigkeiten und langfristigen Investitionen teilweise ungenügend (Abgrenzungsprobleme bei Vertragsauflösung).</li> </ul>
Beurteilung	<p>Für eine schlanke Verwaltung, welche bewusst Aufgaben bei privatwirtschaftlichen oder nicht gewinnorientierten Leistungserbringern einkaufen möchte, ist ein systematischer Ansatz für die Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsaufträgen aus wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht von hoher Bedeutung. § 5 des Finanzhaushaltsgesetzes sieht entsprechend vor, dass sich das Controlling insbesondere auch auf die Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Staatsbeiträge erstreckt.</p>
Umsetzung	<p>Das mangelnde Vertragsmanagement ist erkannt und im Rahmen des Controllingberichts als Risiko mit Handlungsbedarf aufgenommen. Es ist vorgesehen, ein zentrales Instrument (Informatiktool, Vorlagen, Controllingzyklus) zu erarbeiten, damit Verträge, Lizenzen und Leistungsvereinbarungen verwaltungsweit systematisch verwaltet und gesteuert werden.<sup>3</sup></p> <p>Das Amt für Finanzen (Beitragscontrolling) und die Staatskanzlei (Vertragsmanagement) sind beauftragt, eine Systematik mit adäquaten Instrumenten zu implementieren.</p>
Empfehlung	<p>Die Finanzkontrolle unterstützt die Pläne des Regierungsrats, ein verwaltungsweites Beteiligungs- und Beitragscontrolling, sowie ein Vertragsmanagement zur Unterstützung der Ämter in der Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen aufzubauen.</p>

<sup>3</sup> Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2022, 4.1 Mangelndes Vertragsmanagement: S. 20

### 3. Digitalisierung (aus Vorjahr)

---

Feststellung	<p>Die Verwaltungsprozesse werden zunehmend digitalisiert. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang eine IKT-Strategie erarbeitet und verabschiedet.<sup>4</sup> Dabei wurden unter anderem die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse, die Stärkung der Widerstandskraft gegenüber Informatiksicherheitsbedrohungen und die Stärkung übergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation als Ziele gesetzt. Das Amt für Informatik hat bisher die Umsetzung von technischer Seite her übernommen. Für die übergeordnete Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie fehlte es früher an einer ämterübergreifenden Steuerung.</p> <p>Im Weiteren ist in der Verwaltung eine Tendenz zu Outsourcing von Fachapplikationen zu beobachten. Viele Ämter nutzen cloudbasierte Lösungen, welche sie gemeinsam mit anderen Kantonen nutzen, von Bundesämtern zu Verfügung gestellt bekommen oder von Drittanbietern einkaufen. Die Nutzung dieser Lösungen läuft ausserhalb des Einflussbereichs des Amtes für Informatik.</p>
Beurteilung	<p>Es besteht aus unserer Sicht gegenüber dem Amt für Informatik eine Erwartungslücke zwischen der Aufgabe als Betreiber der technischen Infrastruktur und einem umfassenden Verständnis der Digitalisierung als strategische Führungsaufgabe. Damit besteht das Risiko, dass bei Fachapplikationen ausserhalb des Verantwortungsbereichs des Amtes für Informatik Sicherheitslücken entstehen und fehlende einheitliche Standards zu Schnittstellenproblemen führen können.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat dem Finanzdepartement den Grundauftrag erweitert mit der Aufgabe zur Koordination und Förderung der digitalen Transformation. In diesem Bereich standen insbesondere strategische Grundlagenarbeiten im Vordergrund sowie die Initialisierung der Erneuerung der IKT-Strategie. Es wurde eine Stelle beim Departementssekretariat geschaffen zur Initialisierung und Koordination von Projekten im Bereich der digitalen Transformation sowie auch zur Mitarbeit in departementsübergreifenden Digitalisierungsprojekten.</p> <p>Zusätzlich wurde beim Amt für Informatik die Stelle eines IT-Sicherheitsbeauftragten geschaffen, mit dem Ziel, Vorgaben zur IT-Sicherheit zu definieren, Sicherheitsrisiken zu identifizieren und bewerten sowie die Departemente und Ämter bei Fragen im Bereich IT-Sicherheit zu beraten.</p>
Empfehlung	<p>Die Umsetzung und Weiterentwicklung der IKT-Strategie soll als strategische Führungsaufgabe verstanden werden, mit dem Amt für Informatik als Unterstützung aber nicht im Lead. Die Finanzkontrolle unterstützt die Stossrichtung des Finanzdepartements zur Förderung und Koordination der Digitalisierung.</p>

---

<sup>4</sup> [Digitale Verwaltung Schwyz 2032](#)

### 5.3 Beurteilung des internen Kontrollsystems

Für die Sicherstellung einer rechtmässigen und wirtschaftlichen Umsetzung der Aufgaben sind interne Kontrollsysteme wichtig. Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Fehlern und Betrug sowie zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit. Es hilft im Weiteren auch zur Dokumentation der Arbeit gegenüber Dritten. Gemäss Finanzhaushaltsgesetz sorgen die Departemente und Verwaltungseinheiten für ein internes Kontrollsystem, das auf die Risikobewirtschaftung des Regierungsrates abgestimmt ist. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Die Finanzkontrolle hat gemäss Finanzkontrollgesetz die Aufgabe, die internen Kontrollsysteme (IKS) zu beurteilen. Dabei wird das IKS in einem weiten Sinn verstanden und nicht auf die finanzrelevanten Prozesse eingeschränkt. Die Finanzkontrolle versteht das IKS als die Gesamtheit aller vom Regierungsrat und den Vorstehern der Verwaltungseinheiten angeordneten Vorgängen, Methoden und Massnahmen (Kontrollen), die dazu dienen, einen ordnungsgemässen und wirtschaftlichen Ablauf der Verwaltungstätigkeit sicherzustellen. Diese organisatorischen Massnahmen sind in den Verwaltungsabläufen zu integrieren, das heisst, sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind der Arbeit unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Ein IKS wirkt insbesondere unterstützend bei:

- der Zielerreichung durch eine wirksame und effiziente Verwaltungsführung (Wirtschaftlichkeit);
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften (Rechtmässigkeit);
- dem Schutz des Verwaltungsvermögens;
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten;
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung.

#### 4. Risiko-Steuerung (IT-Security, Vergabe-Monitoring etc.) (aus Vorjahr)

Feststellung	<p>Auf Stufe Amt wurden inzwischen flächendeckend eine Risikoidentifikation und Risikobewertung vorgenommen und IKS-Instrumente eingeführt. Daraus wurde im Jahr 2020 auch erstmals ein konsolidierter Risikobericht z.H. des Regierungsrats erstellt. Damit wurde die Grundlage für die erste Verteidigungslinie gegen Risiken in der Verwaltungstätigkeit systematisch aufgenommen und in die Amtsprozesse integriert.</p> <p>Die internen Kontrollsysteme sind effizient für Alltagsprozesse, können aber zu Interessenkonflikten führen und kommen bei komplexeren Risiken an ihre Grenzen. Entsprechend hat sich bei grösseren Unternehmen eine zweite Verteidigungslinie im Sinne von Risk-Management- und Compliance-Funktionen etabliert. Dabei handelt es sich um amtsübergreifende Aufgaben, die eine gewisse Unabhängigkeit und ein erhöhtes Fachwissen benötigen.</p> <p>Die Finanzkontrolle hat in der Vergangenheit verschiedentlich festgehalten, dass auf dieser Ebene Lücken bestehen, zum Beispiel im Bereich der Arbeitssicherheit, bei Leistungsvereinbarungen mit Dritten, bei der Informatiksicherheit oder bei Vergaben.</p>
Beurteilung	<p>Wirksamkeit und Effizienz des IKS werden wesentlich mitbestimmt durch die Risiko- und Kontrollstruktur, die sich aus Funktionen und Aktivitäten verschiedener Ebenen – auch als Verteidigungslinien bezeichnet – zusammensetzt. Um ein wirksames und effizientes IKS auf Stufe Amt zu gewährleisten, braucht es in gezielten Bereichen Unterstützung von Fachspezialisten.</p>

---

Umsetzung	<p>Im Bereich Arbeitssicherheit wurde dies inzwischen umgesetzt. Bezüglich Leistungsvereinbarungen plant das Finanzdepartement, ein verwaltungsweites Beitragskonzept im Sinne einer Richtlinie zu erarbeiten und eine zentrale Kompetenzstelle zur Unterstützung der Ämter in der Erarbeitung, Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen aufzubauen.<sup>5</sup></p> <p>Im Bereich der IT-Sicherheit wurde inzwischen beschlossen, einen IT-Sicherheitsbeauftragten im Amt für Informatik einzustellen.</p> <p>Ein weiterer Handlungsbedarf wurde bezüglich Beschaffungsrisiken im Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» aufgenommen. Die Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wurde inzwischen revidiert. Ab dem 1. September 2022 gilt im Kanton Schwyz die revidierte Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Parallel zur Umsetzung des neuen Rechts werden zusätzliche Kontrollmechanismen bei den einzelnen Verwaltungseinheiten und der Kompetenzstelle evaluiert und eingeführt.<sup>6</sup></p>
Empfehlung	<p>Das IKS-Konzept ist gezielt mit ämterübergreifenden Kontrollen im Sinne einer zweiten Verteidigungslinie zu ergänzen. Konkret haben wir ergänzende Empfehlungen zum Aufbau eines verwaltungsweiten Informationssicherheitsmanagements und eines verwaltungsweiten Vergabecontrollings gemacht. Entsprechende Massnahmen wurde inzwischen bereits umgesetzt oder sind in Planung.</p>

---

---

<sup>5</sup> vgl. 2 Steuerung und Überwachung von Leistungsvereinbarungen / Staatsbeiträgen (aus Vorjahr)

<sup>6</sup> Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2022, 4.10 Beschaffungen (Submission): S. 29



## 5. Betrug und Korruption: Prävention, Aufdeckung und Untersuchung

---

### Feststellung

Der Kanton Schwyz vergibt Aufträge, kauft Dienstleistungen ein und spricht Subventionen und Darlehen. Es fließen hohe Beträge. Von den 1.6 Mia. Franken jährlichen Gesamtaufwand fliesst ein Grossteil an Dritte. Zudem trifft der Kanton Entscheidungen mit einschneidenden Konsequenzen für Dritte, wie Bewilligungen, Planungen, Bussen usw. Die Jahre 2020 und 2021 haben die Risikolandschaft zusätzlich verändert. Die Corona-Krise hat viele Unternehmen gezwungen, schnell zu agieren, um die Versorgung mit stark nachgefragten Gütern oder Dienstleistungen sicherzustellen und hat sie dabei vor höheren finanziellen Druck gestellt. Diese Kombination hat das Risiko für unlauteres Verhalten einzelner Individuen erhöht. Der Kanton steht zudem vor einer wichtigen Investitionsphase mit grossen Hoch- und Tiefbauprojekten mit einem Investitionsvolumen von deutlich über 1 Mia. Franken.

Auch in der kantonalen Verwaltung hat es in den letzten Jahren verschiedene Fälle von betrügerischem Verhalten gegeben. Die Betrugs- und Korruptionsrisiken wurden aber bisher nicht genügend adressiert. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» Handlungsbedarf bezüglich der Sensibilisierung und Etablierung eines Prozesses sowie einer Anlaufstelle zur Delikts- und Ereignisbewältigung bei Vermögensdelikten festgehalten.<sup>7</sup> Es fehlt vielfach an qualifizierten Handlungsanweisungen, Sensibilisierung, Wissen und an einer zentralen verwaltungsweiten Anlaufstelle, um aus Sicht des Arbeitgebers rechtzeitig und korrekt zu handeln sowie die notwendigen Massnahmen einzuleiten.

---

---

<sup>7</sup> Bericht Controlling und Risikobeurteilung 2022, 4.9 Umgang mit vermögensdeliktischen Ereignissen:

Beurteilung	<p>Ein angemessener Umgang mit Betrugs- und Korruptionsrisiken sind nicht nur in finanzieller Sicht von Bedeutung, sondern auch für das Vertrauen der Bürger in die Politik und Verwaltung von hoher Bedeutung. Der von der Regierung im Controllingbericht aufgenommene Punkt bezüglich Umgang mit vermögensdeliktischen Ereignissen ist wichtig, aber deckt nur einen Teil eines angemessenen Programms gegen Betrug und Korruption.</p> <p>Aus Sicht Finanzkontrolle sind Betrugs- und Kontrollrisiken ganzheitlich zu adressieren, also nicht nur bei Verdachtsfällen korrekt zu handeln, sondern auch im IKS, in den Personal- und Controllingprozessen zu berücksichtigen. Es reicht nicht nur auf Verdacht zu reagieren, sondern es ist wichtig auch in die Prävention und Aufdeckung zu investieren.</p>
Umsetzung	<p>Der Regierungsrat hat in seinem Bericht «Controlling- und Risikobeurteilung» Handlungsbedarf bezüglich der Sensibilisierung und Etablierung eines Prozesses sowie einer Anlaufstelle zur Delikts- und Ereignisbewältigung bei Vermögensdelikten festgehalten. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle und soll bis Ende 2023 erfolgen.</p>
Empfehlung	<p>Die Finanzkontrolle unterstützt die Bemühungen der Regierung zur Delikts- und Ereignisbewältigung. Wir empfehlen aber Betrugs- und Korruptionsrisiken nicht nur auf die Abwicklung konkreter Ereignisse zu beschränken, sondern diese auch in die systematische Risikobeurteilung aufzunehmen, sowie Aspekte der Prävention und Aufdeckung mitzubetrachten. Wir empfehlen insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das IKS+ bezüglich Betrugs- und Korruptionsrisiken zu überprüfen und allenfalls zu ergänzen</li> <li>- Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen (Leitfaden, Trainings, Code of Conduct u.a.) einzuführen</li> <li>- Gezielte Controllingaktivitäten durchführen (vgl. auch Punkt 4)</li> <li>- Möglichkeit, Hinweise auf Fehlverhalten melden zu können (auch anonym)</li> </ul>

## 6 Beratende Tätigkeit und Sekretariat der Stawiko

Neben der eigentlichen Prüftätigkeit ist es Aufgabe der Finanzkontrolle, unabhängige Beratung und Unterstützung zu leisten, welche darauf ausgerichtet ist, finanzielle Risiken zu reduzieren, finanzielle Schäden zu vermeiden, Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern. Im Sinne eines partnerschaftlichen Verständnisses der Zusammenarbeit mit den Verwaltungseinheiten ist die beratende Tätigkeit ein wichtiges Instrument einer wirksamen Finanzkontrolle.

Die beratende Tätigkeit nimmt verschiedenen Formen an. Neben informellen Auskünften findet sie hauptsächlich durch drei Kanäle statt. Erstens ist das interne Mitberichtsverfahren ein wichtiges Instrument für die direkte Mitwirkung an gesetzgeberischen und organisatorischen Prozessen. Zweitens führt die Finanzkontrolle das Sekretariat der Staatswirtschaftskommission (Stawiko). Drittens kann die Finanzkontrolle bei Projekten beratend beigezogen werden.

### 6.1 Sekretariat der Staatswirtschaftskommission

Die Finanzkontrolle stellt zusammen mit dem Kommissionspräsidenten die Organisation und Koordination der Kommissionsarbeit sicher. Damit wird insbesondere die Schnittstelle zur parlamentarischen Oberaufsicht sichergestellt. Im Berichtsjahr wurden vier Sitzungen abgehalten. Im Mittelpunkt standen die Unterstützung der Stawiko bei der Behandlung des Jahresberichts (Jahresrechnung) und des Aufgaben- und Finanzplans mit dem Voranschlag. Im Rahmen der Vorberatung des AFP-2023-2026 hat sich die Staatswirtschaftskommission mit der Steuerfussentwicklung auseinandergesetzt und ein Kommissions-Postulat (P21/22) zur Abklärung des Potenzials gezielter und wirksamer steuerlicher Entlastungen eingereicht.

Neben der Behandlung des Voranschlags und der Jahresrechnung wurden weitere Geschäfte der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung vorgelegt. Dies umfasste das Pensionskassengesetz sowie das Personal und Besoldungsgesetz. Zudem konnte mit der Volksabstimmung im November die Umsetzung des Magistratspersonengesetzes, das in der Verantwortung der Staatswirtschaftskommission ausgearbeitet wurde, abgeschlossen werden.

### 6.2 Mitarbeit an Projekten

Grundsätzlich ist die Finanzkontrolle aus Unabhängigkeitsgründen zurückhaltend bei der Mitarbeit an Projekten. Gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung der Regierung und der Staatswirtschaftskommission in der finanziellen Oberaufsicht, steht sie aber beratend zur Verfügung soweit ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet ist. Zudem ist die Finanzkontrolle bemüht, ihre eigene Effizienz laufend zu verbessern.

#### Transparenzgesetz

Am 4. März 2018 hat der Souverän des Kantons Schwyz die Initiative «Für die Offenlegung der Politikinanzierung (Transparenzinitiative)» angenommen. Im Zuge dessen fand in die Kantonsverfassung § 45a KV Eingang. Dieser beinhaltet die Pflicht der Parteien und politischen Gruppierungen, Kampagnenkomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen, ihre Finanzen offenzulegen. Per 1. Juli 2022 wurde das entsprechende Gesetz nun in Kraft gesetzt. Die Finanzkontrolle ist die Einreichungs- und Prüfstelle bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons. Die Finanzkontrolle arbeitet an der Weiterentwicklung

der konkreten Umsetzung - insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Ständeratswahlen im Herbst. Aufgrund der ersten Erfahrungen haben wir den Leitfaden «Transparenz in der kantonalen Politikfinanzierung» erstellt.

### **Massnahmen zur Betrugs- und Korruptionsprävention**

Die Finanzkontrolle unterstützt das Amt für Finanzen bei der Umsetzung eines Konzepts zum Umgang mit vermögensdeliktischen Handlungen (vgl. S. 33, Punkt 5 Betrug und Korruption: Prävention, Aufdeckung und Untersuchung).

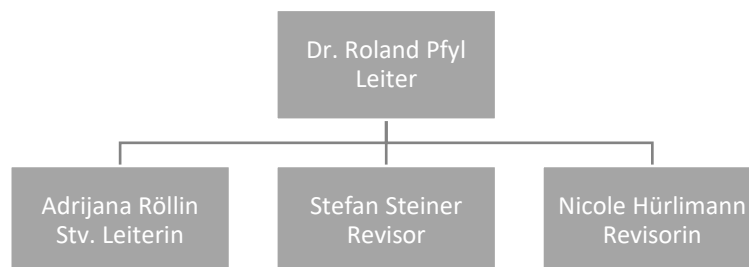
### **Digitalisierung**

Die Digitalisierung macht auch bei der Finanzkontrolle nicht halt. Wir versuchen einerseits die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Steigerung der Effizienz unserer Arbeit zu nutzen. Andererseits versuchen wir auch konsequent die Risiken und Chancen der Digitalisierung im Rahmen der Prüfplanung und -durchführung zu berücksichtigen. Vor zwei Jahren haben wir die Prüftätigkeit mithilfe eines Revisionstools auf einen (fast) papierlosen Prozess umgestellt. Im Herbst 2022 haben wir zusätzlich mit der Unterstützung eines Master-Studenten ein Projekt gestartet, um das Potenzial von umfassenden Datenanalyse für unsere Revisionstätigkeit zu evaluieren.

## 7 Die Finanzkontrolle stellt sich vor

### 7.1 Organisation und Personal

Die Finanzkontrolle des Kantons Schwyz ist schlank aufgebaut. Sie besteht aus 3.6 bewilligten Personalstellen, die mit Fachspezialisten besetzt sind. Das Organigramm präsentiert sich wie folgt:



Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Generalisten, die in der Lage sind, alle Prüfarten und Prüfthemen in einer gewissen Tiefe zu bearbeiten. Für Spezialwissen werden gezielt externe Spezialisten beigezogen. Nichtsdestotrotz ist die Finanzkontrolle bestrebt, dass die Mitarbeiter fachspezifisches Expertenwissen aufbauen respektive vertiefen. Ein Team mit einer soliden Grund- und Weiterbildung, breiter Erfahrung und mit sich gut ergänzenden Spezialisierungen ist die Basis für eine wirksame Finanzkontrolle. Die folgende Übersicht stellt die verschiedenen Mitarbeiter kurz vor.

Name / Erfahrung	Ausbildung	Vertieftes Fachwissen
<b>Roland Pfyl, Leiter</b> <i>Früher: Finanzdepartement Schwyz, Royal Bank of Scotland Group, Interne Revision</i>	Dr. oec. (Universität St. Gallen) MSc Public Administration (London School of Economics) Lizentiat in Politikwissenschaft (Universität Genf)	<i>Finanz- und Rechnungswesen</i> <i>Organisation, Führung, Prozesse, Regulierung</i> <i>Evaluation / Wirkungsprüfung</i>
<b>Adrijana Röllin, Stv. Leiterin</b> <i>Früher: BDO, Mandatsleiterin</i>	Dipl. Wirtschaftsprüferin BSc in Business Administration (Hochschule Luzern)	<i>Finanz- und Rechnungswesen</i> <i>Wirtschaftsprüfung</i> <i>Qualitätsmanagement</i>
<b>Stefan Steiner</b> <i>Früher: Steuerverwaltung Kanton Schwyz</i>	MAS Economic Crime Investigation (Hochschule Luzern) Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen	<i>Finanz- und Rechnungswesen</i> <i>Steuern</i> <i>Wirtschaftskriminalität</i> <i>Baurevision</i>
<b>Nicole Hürlimann</b> <i>Früher: BDO, Crowdhouse</i>	CAS in Immobilien: Corporate Finance & Recht BSc in Business Administration (Hochschule Luzern)	<i>Finanz- und Rechnungswesen</i> <i>Wirtschaftsprüfung</i> <i>Immobilien</i>

## 7.2 Finanzen und Indikatoren

Gemäss Finanzkontrollgesetz ist die Finanzkontrolle bezüglich den eigenen Finanzen weitgehend unabhängig. Der Regierungsrat hat das durch die Finanzkontrolle beantragte Budget unverändert dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Verwaltungsrechnung (in Fr. 1 000)	Budget 2022	Rechnung 2022	Abweichung
Aufwand	822	735	- 86
Ertrag	- 8	- 17	- 9
<b>Globalbudget</b>	<b>814</b>	<b>719</b>	<b>- 95</b> ○
Nachkredit	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-
Vollzeitstellen (FTE)	3.6	3.4	- 0.2

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Das Globalbudget wurde unterschritten. Im Wesentlichen ist diese Abweichung gegenüber dem Budget dadurch begründet, dass 0.2 FTE nicht ausgeschöpft sind und die eingestellten Mittel für die externe Unterstützung der Finanzkontrolle nicht ausgeschöpft wurden.

### Produktgruppe 1: Unterstützung in der Dienstaufsicht

#### Ziele

- Umsetzung des Prüfprogramms
- Mehrwerte schaffen und Verwaltungsprozesse verbessern
- Ausgewogenheit der Prüf- und Beratungsdienstleistungen gemäss Grundauftrag

Indikatoren	2022 V	2022 R	Abw.
– Anteil der durchgeführten Prüfungen	100 %	93 %	- 7 % ●
– Anteil der umgesetzten Empfehlungen (aufgrund Stellungnahmen)	> 90 %	93 %	+ 3 % ○
– Anteil der Feststellungen / Empfehlungen aufgrund der Prüfungskriterien Wirtschaftlichkeit, Zweck- mässigkeit und Wirksamkeit (im Gegensatz zu Ord- nungs-, Rechtmässigkeit und Sicherheit)	> 40 %	33 %	- 7 % ●

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

Das Tätigkeitsprogramm hat grundsätzlich nur informierenden Charakter. Je nach ändernder Risikoeinschätzung, Projektverzögerungen oder ausserordentlichen Prüfungen können die durchgeführten Prüfungen ändern. Insbesondere die Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die Einführung des Transparenzgesetzes sowie eine Vakanz im Team haben zu Änderungen im Prüfprogramm geführt.

---

**Produktgruppe 2: Unterstützung in der Finanzaufsicht**


---

**Ziele**

- Systematische und objektive Bewertung der Konzeption, Umsetzung und Wirkung / Wirtschaftlichkeit von Gesetzesaufträgen respektive von politischen Programmen mit besonderer finanzieller Bedeutung.
- Hohe Zufriedenheit der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission

---

Indikatoren	2022 V	2022 R	Abw.	
– Anzahl durchgeführte wirkungsorientierte Prüfungen (Evaluationen / Wirtschaftlichkeitsprüfungen)	2	1	1	●
– Zufriedenheit gemäss Befragung der Kommissionsmitglieder (Skala 1=sehr schlecht; 5=sehr gut)	4.0	4.7	0.7	○

---

○ Vorgabe eingehalten / erfüllt ● Vorgabe nicht eingehalten / nicht erfüllt

## 7.3 Qualitätssicherung

Die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle verpflichtet zu einer konsequenten Qualitätssicherung der eigenen Prüfarbeit. Dieser Verantwortung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Qualitätssicherung bildet die Grundlage für die Glaubwürdigkeit und damit auch für die Akzeptanz der Prüfergebnisse. Folgende Aspekte tragen zur Qualitätssicherung der Finanzkontrolltätigkeit bei.

### Organisation

Organisatorisch ist die Finanzkontrolle mit grosser Unabhängigkeit ausgestattet. Sie verfügt seit Dezember 2022 über 4 Vollzeitstellen, die mit gut ausgebildeten Fachspezialisten besetzt sind. Für die bestmögliche Erfüllung des Prüfauftrags mit den vorhandenen Ressourcen arbeitet die Finanzkontrolle zusätzlich gezielt mit Prüf- und Beratungsgesellschaften sowie mit Fachkräften der Bundesverwaltung zusammen.

Die Finanzkontrolle ist bestrebt, die eigene Organisation und die wichtigsten Prozesse auf einem qualitativ hohen Niveau zu halten. Folgende Massnahmen zur Qualitätssicherung wurden getroffen:

- Erstellung eines umfassenden Organisationshandbuchs mit der Definition von Qualitätsstandards;
- klares Bekenntnis zur Weiterbildung aller Mitarbeiter der Finanzkontrolle;
- gezielte Zusammenarbeit und aktiver Wissenstransfer mit Fachspezialisten im Rahmen von Prüfungsprojekten;
- Einführung einer Revisionssoftware im Jahr 2020, um die Revisionsprozesse noch besser zu strukturieren und zu dokumentieren.

### Mitwirkung in Fachvereinigungen

Ein aktiver Austausch auf interkantonaler und nationaler Ebene ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Prüftätigkeit dem aktuellen Stand der Praxis und des Rechts entspricht. Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden ist auch wichtig für die Stärkung der Unabhängigkeit. Die Finanzkontrolle Schwyz ist in folgenden Fachvereinigungen aktiv:

- Vereinigung der Innerschweizer Finanzkontrollen: informeller Fachaustausch und gegenseitige Peer Review zur Qualitätssicherung (seit 2013);
- Schweizerische Fachvereinigung der Finanzkontrollen: jährliche Fachtagungen zu aktuellen Themen, Mitarbeit in den Kommissionen zu öV, Steuerfragen und IT.

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Fachvereinigung der Finanzkontrollen wurde ein **Handbuch für die Abschlussprüfung** im öffentlichen Sektor erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Jahresrechnungsprüfung.

Zusätzlich hat die Fachvereinigung ein **Handbuch für Aufsichtsprüfungen** erarbeitet. Dieses bildet neu die Grundlage für Recht- und Ordnungsmässigkeitsprüfungen, sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

### **Aufsicht durch die Revisionsaufsichtsbehörde**

Die Finanzkontrolle ist bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsunternehmen eingetragen. Als eingetragenes Revisionsunternehmen hat sich die Finanzkontrolle zum Aufbau und zur Anwendung eines entsprechenden Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, das eine professionelle Durchführung der Prüftätigkeit sicherstellt. Dazu gehört auch die Verpflichtung einer angemessenen Weiterbildung der Mitarbeiter.

### **Qualitätssicherung und Prüfung der Finanzkontrolle**

Als unabhängiges Fachorgan legt die Finanzkontrolle grossen Wert auf die Qualitätssicherung und hat ein entsprechendes Organisationshandbuch erstellt und hat die Qualitätsprozesse mit einer Revisionssoftware unterlegt. Gemäss § 5 des Finanzkontrollgesetzes beauftragt der Regierungsrat mit Zustimmung der Staatswirtschaftskommission eine externe Stelle mit der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie mit der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

In Abstimmung mit der Zentralschweizer Finanzdirektorenkonferenz haben die Zentralschweizer Finanzkontrollen im Jahr 2012 den Grundsatzentscheid gefällt, die Jahresrechnungen der Finanzkontrollen gegenseitig zu überprüfen sowie gegenseitige Qualitäts- und Leistungsbeurteilungen im Sinne einer Peer Review durchzuführen. Diese Prüfung wird jährlich durchgeführt.

### **Externe Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie Rechnungsprüfung der Finanzkontrolle des Kantons Schwyz durch Balmer-Etienne**

Zusätzlich zum Peer Review-Prozess hat der Regierungsrat im Jahr 2018 in Abstimmung mit der Staatswirtschaftskommission das Prüfungsunternehmen Balmer-Etienne beauftragt, eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie eine Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle vorzunehmen.





**Finanzkontrolle Kanton Schwyz**

Rickenbachstrasse 136

Postfach 6233

6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 08

E-Mail [fiko@sz.ch](mailto:fiko@sz.ch)

Internet [www.sz.ch/finanzkontrolle](http://www.sz.ch/finanzkontrolle)

Rickenbach, April 2023